

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Erzaußgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 24. September 1915. Nr. 41.

Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. . . Seite 391

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.
vom 21. September 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3094) bestimmte ich:

Jeder Verbrauchszucker mit Beginn des 1. October 1915 im Gemächlein hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen genau nach Arten und Eigenschaften unter Kränkung der Eigentümer der Zentral-Einfuhr-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zweck haben die Herkunfts-orten, jeder in freier Gemächlein liegt, den Vorkommen nach dem 1. October 1915 ausweislich die ihnen zugehörigen Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einfuhr-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. October 1915 abgehenden Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. October 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Einzuge von dem Empfänger zu erhalten.

Die Ausweiserpflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Reichsverwaltung oder der Provinzialverwaltung sowie im Eigentum eines Kantonsverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelcentner betragen.

Berlin, den 21. September 1915.

Der Reichsminister.
Im Auftrage: Kaup.